



Verordnung
des Landkreises Barnim
über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung)

vom 01.07.98

Aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S.218), geändert durch Verordnung vom 25.11.1993 (GVBl. BB II S. 734), beschließt der Kreistag des Landkreises Barnim folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung von Personen mit den im Pflichtfahrgebiet zugelassenen Taxen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Territorium des Landkreises Barnim.

§ 2
Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehr mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jede ihrer Taxen für die Dauer von mindestens 15 Schichten im Monat (mindestens 8 Stunden pro Schicht) verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gem. § 21 Abs. 4 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Dieses gilt nicht, wenn die Ursache ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges ist, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.

- (3) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.
- (4) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn aus besonderen Anlässen selbst aufstellen. Der Dienstplan ist von allen betroffenen Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 3

Bereithalten von Taxen

Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb der Taxiplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgehalten werden, soweit die Verkehrsvorschriften und das Personenbeförderungsgesetz dieses zulassen.

§ 4

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Auf einem Taxenstandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen für jedermann fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie den Verkehr nicht behindern und Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxiruf oder Taxifunk erteilt werden. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muß dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben. Die Anfahrt hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

- (6) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist dem Fahrzeugführer untersagt.

§ 5 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster oder des Schiebedaches zu entsprechen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen oder von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Nimmt eine nicht dienstbereite Taxe am öffentlichen Straßenverkehr teil, ist das Taxischild abzudecken oder zu entfernen.
- (5) Funk- und Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
- (6) Beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen älterer oder behinderter Fahrgäste hat der Fahrzeugführer Hilfe zu leisten.

§ 6 Mitführen von Vorschriften

Der Fahrzeugführer hat eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 pflichtwidrig seine Taxen nicht mind. 15 Schichten von wenigstens 8 Stunden pro Schicht bereithält,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 die Betriebspflichtentbindung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 den Dienstplan nicht einhält,
 4. entgegen § 3 Taxen außerhalb der durch Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Plätze oder Zeiten bereithält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 bis 6 die Ordnung auf den Taxistandplätzen nicht einhält,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 das Recht des Fahrgastes auf freie Wahl der Taxen nicht beachtet,
 7. entgegen § 5 den Fahrbetrieb nicht ordnungsgemäß versieht.
 8. entgegen § 6 diese Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast nach Aufforderung keine Einsicht in die Verordnung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Taxiordnung des Kreises Eberswalde vom 02.09.1990, die Taxiordnung des Kreises Barnau vom 01.04.1993, die Verordnung über den Verkehr mit Taxen des Landkreises Barnim vom 10.01.1994 und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 10.01.1994 außer Kraft.

Eberswalde, den 01.07.1998

.....
Vorsitzender des Kreistages

.....
Landrat

